

Umgang mit Verkehrsüblichen Wegen

Handbuch für den AVV

Umgang mit Verkehrsüblichen Wegen

Handbuch für den AVV

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	1
1.1	Verkehrsübliche Wege.....	1
1.2	Dynamische Verkehrsübliche Wege.....	1
1.3	Statische Verkehrsübliche Wege.....	1
1.4	Ecktarifgebiete.....	2
2	Verwendete Nummernkreise	2
2.1	Raumnummern.....	2
2.2	Tarifgebietsnummern	2
2.3	Preisstufen	2
3	Ausstellung verbundraumübergreifender Fahrausweise	2
3.1	Job-Tickets.....	2
3.2	Azubi-ABO und NRWupgrade Azubi.....	3
3.3	School&Fun-Ticket und VRS-SchülerTicket.....	3

1 Definitionen

1.1 Verkehrsübliche Wege

- (1) Ein verkehrsüblicher Weg umfasst alle Stammgebiete, die auf einer ausgewählten Von-Bis-Relation von den Fahrgästen (gemäß bei der Berechnung verwendeten Linienwegen) befahren werden dürfen.
- (2) Jede Von-Bis-Relation wird nur in einer Richtung abgedeckt.

1.2 Dynamische Verkehrsübliche Wege

- (1) Dynamisch ist ein Verkehrsüblicher Weg, der sich aus einer Kombination der vom Fahrgast wählbaren Fahrtwege aus einer Von-Bis-Relation ergibt. Dynamische Verkehrsübliche Wege werden anhand einer elektronischen Berechnung der Linienwege ermittelt.
- (2) Dynamisch sind die verkehrsüblichen Wege der Preisstufen 1, 2 und 3.
- (3) Jeder Von-Bis-Relation der Preisstufen 1, 2 und 3 kann mindestens ein Verkehrsüblicher Weg zugeordnet werden.
- (4) Kann einer Von-Bis-Relation mehr als ein Verkehrsüblicher Weg zugeordnet werden, gibt ein relevantes Ecktarifgebiet an, durch welches erkennbar wird, über welches Stammgebiet der jeweilige Verkehrsübliche Weg verläuft.

1.3 Statische Verkehrsübliche Wege

- (1) Statisch ist ein Verkehrsüblicher Weg, der manuell festgelegt wird.
- (2) Statisch sind die verkehrsüblichen Wege der Preisstufen 4, der City-Tarife sowie die Regiokarten, die Kreise Düren und Heinsberg sowie die StädteRegion Aachen und die pauschalen Ergänzungs-Angebote für Fahrausweise der benachbarten Verkehrsverbände VRR und VRS.

- (3) Verkehrsübliche Wege der Preisstufe 4 werden aus Gründen der Datensparsamkeit stellvertretend durch die Von-Bis-Relation Aachen-Hürtgenwald abgedeckt.
- (4) Eine vollständige Liste aller statischen Verkehrsüblichen Wegen im AVV ist einsehbar unter Anlage 1.

1.4 Ecktarifgebiete

- (1) Ein Ecktarifgebiet zeigt an, über welches Tarifgebiet ein Verkehrsüblicher Weg verläuft.
- (2) Ecktarifgebiete werden nur bei den Start-Ziel-Relationen angegeben, bei denen mehrere Verkehrsübliche Wege existieren, um die Unterscheidbarkeit der Verkehrsüblichen Wege zu gewährleisten.

2 Verwendete Nummernkreise

2.1 Raumnummern

- (1) Jeder verkehrsübliche Weg ist mit einer Raumnummer beziffert.
- (2) Raumnummern sind sechsstellig.
- (3) Raumnummern unterliegen keiner Hierarchie.
- (4) An den ersten Ziffern der Raumnummer ist nach dem folgenden Schema einzuordnen, welche Art von Geltungsbereich der Verkehrsübliche Weg abdeckt:

Art des Tickets	Art des Geltungsbereichs	Raumnummer
Einzel- oder 24-Stunden-Tickets	Preisstufen 1, 2 oder 3	30....
	Preisstufe K	327...
	Preisstufe 1 in benachbarten Kurzstreckenzonen	328...
ABO / Zeitkarten	Preisstufe 1, 2 oder 3	36....
	Regiokarte	37....
Alle	AVV-Netz bzw. AVV-Netz Plus	38....
	Sonstiger	39....

2.2 Tarifgebietsnummern

- (1) Jedes Stammgebiet ist mit einer Tarifgebietsnummer versehen.
- (2) Tarifgebietsnummern sind vierstellig.
- (3) Eine vollständige Liste aller für den AVV relevanten Tarifgebietsnummern ist einsehbar unter Anlage 2.

2.3 Preisstufen

- (1) Jede Preisstufe wird auf technischer Seite durch eine zwei- bis dreistellige Nummer beziffert.
- (2) Eine vollständige Liste aller Preisstufen im AVV ist einsehbar unter Anlage 3.

3 Ausstellung verbundraumübergreifender Fahrausweise

3.1 Job-Tickets

- (1) Der Geltungsbereich des Job-Tickets ist gewöhnlich das Erweiterte AVV-Netz (Raumnummer 390050). Mitarbeiter erhalten stattdessen das Erweiterte AVV-Netz MG JN (Raumnummer 390055), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das vertragsschließende Unternehmen ist im Kreis Heinsberg ansässig und
 - 2. der jeweilige Mitarbeiter erwirbt zusätzlich die Job-Ticket-Ergänzung für das VRS-Netz.

Diese Regelung entspricht der Vereinbarung zwischen AVV, VRS und VRR, den Betroffenen die Fahrt mit dem RB 33 / RE 8 über Mönchengladbach in den VRS-Verbundraum zu ermöglichen, ohne eine zusätzliche Erweiterung für den VRR zu benötigen.

- (2) Hat ein Unternehmen im AVV einen Vertrag über das AVV-Job-Ticket abgeschlossen, erhalten gewöhnlich alle Mitarbeiter das AVV-Job-Ticket (nach AVV-Tarif, vgl. Abs. 1). Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket erwerben (nach AVV-Tarif, vgl. Abs. 1) oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket (nach AVV-Tarif, vgl. Abs. 1) und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket (nach VRS-Tarif). Diese Regelung entspricht den VRS-Tarifbestimmungen (im Stand vom 01.08.2017 zu finden unter Anlage 20, Ziffer 2.6).
- (3) Fakultativ können Mitarbeiter eine Erweiterung für das VRS-Netz (nach VRS-Tarif) oder für einen Teilbereich des VRR (nach VRR-Tarif) erwerben.

3.2 Azubi-ABO und NRWupgrade Azubi

- (1) Das Azubi-ABO kann von berechtigten Personen erworben werden, wenn Wohn- und/oder Ausbildungsort im AVV liegen.
- (2) Zusätzlich zum Azubi-ABO kann vom Berechtigten gem. Abs. 1 zusätzlich das NRWupgrade Azubi (nach NRW-Tarif) erworben werden.
- (3) Der Geltungsbereich des Azubi-ABO ist das AVV-Netz (Raumnummer 389020).

3.3 School&Fun-Ticket und VRS-SchülerTicket

- (1) Der Geltungsbereich des School&Fun-Tickets ist das Erweiterte AVV-Netz (Raumnummer 390050).
- (2) Jeder Inhaber eines School&Fun-Tickets kann auf Wunsch das VRS-SchülerTicket (nach VRS-Tarif) erwerben.
- (3) Jeder Inhaber eines VRS-SchülerTicket (nach VRS-Tarif) kann auf Wunsch das School&Fun-Ticket erwerben.